

Monitoring in der Bauleitplanung gemäß § 4 c Baugesetzbuch (BauGB)

B e s c h l u s s
des Umweltausschusses
vom 09.04.2008
- öffentlich -
- einstimmig beschlossen -

- I. 1. Der Stadtplanungsausschuss beschließt das Konzept zum Monitoring, wie es in der Sachverhaltsdarstellung dargelegt ist.
2. In Bebauungsplänen mit Städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen ist der durch das Monitoring verursachte Aufwand zu berücksichtigen. Investoren sind bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag darauf hinzuweisen, dass durch Maßnahmen zum Monitoring Kosten entstehen können.

II. **Referat VI/Stpl**

Der Vorsitzende:

i.V.

gez. Dr. Gsell

Der Referent:

gez. Dr. Gsell

Der Referent:

gez. Baumann

Die Schriftführerin:

gez. Laugner